

Gladbeck, 28. Januar 2009

Stellungnahme zur Lärmkarte für Gladbeck

In den meisten deutschen Städten und Ballungsräumen sind heute die Lärmwerte so hoch, dass die Betroffenen über erhebliche Belästigungen klagen. Besonders der Verkehrslärm wird als belästigend eingeschätzt. Der Straßenverkehrslärm ist unter den Lärmquellen der größte Stressverursacher. Rund 70 Prozent der deutschen Bevölkerung empfindet Straßenlärm als besonders störend.

Nicht nur durch den zunehmenden Verkehr, auch durch dessen Zusammensetzung und die Bauart der Fahrzeuge erhöht sich der Lärm in den Städten. Der Anteil der LKW am Verkehrsaufkommen nimmt immer mehr zu. Auch PKW mit großvolumigen Motoren und breiten, grobstolligen Reifen sorgen für vermehrtem Lärm. Hinzu kommt die zunehmende Technisierung unserer Umwelt, so kann die Klimaanlage oder Wärmepumpe eines Nachbarn für Verdruss sorgen oder ein schlecht gekapseltes Blockheizkraftwerk in der Umgebung stört die Nachtruhe.

Um die Belastung durch Lärm in den Städten unter Kontrolle bringen hat die EU mit der Umgebungslärmrichtlinie ein gemeinsames Konzept für alle EU-Mitgliedsstaaten zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms geschaffen. Mit der Richtlinie sollen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm vermindert und verhindert bzw. ihrem Entstehen vorgebeugt werden. Mit der Neufassung der §§ 47a ff des BImSchG und der 34. BImSchV wurde die EU-Richtlinie zum Umgebungslärm in Deutsches Recht umgesetzt. Zunächst sollen Schallberechnungen durchgeführt werden, deren Ergebnisse in Form von Lärmkarten dargestellt werden müssen. In der Nähe von Gebäuden liegen die Ermittlungspunkte in einer Höhe von 4,0 m über dem Boden. Anschließend müssen auf Basis dieser Daten Aktionspläne gegen gesundheitsschädlichen Lärm erarbeitet werden.

Die Richtlinie setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Diese Maßnahmen beziehen sich aktuell (2007) nur auf Ballungsräume (über 250.000 Einwohner) und Hauptverkehrswege (Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr). In Gladbeck überschreiten die Konrad-Adenauer-Allee und die Schützenstraße sowie die Bahnlinie an Bahnhof West diese Werte. Ab 2012 müssen Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Ballungsräume (über 100.000 Einwohner mit mehr als 1000 Einwohnern pro km²), Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr,

Gladbeck, 28. Januar 2009

Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr erstellt werden. Es wird dann ein großer Teil der Innerstädtischen Verbindungsstraßen in Gladbeck unter die Lärmkartierung fallen. Lärmkarten und Aktionspläne sollen alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Zuständig für die Lärmkartierung sind in NRW die Gemeinden, soweit es sich nicht um Lärm des Schienenverkehrs handelt. Für dessen Kartierung ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig. Abweichend von der gesetzlichen Regelung erfolgte die Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume (Orte unter 250.000 Einwohner) zentral durch das LANUV NRW. Die entsprechenden Lärmkarten liegen seit Februar 2008 vor. Für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind ebenfalls die Kommunen zuständig.

Die Anforderungen an die Lärmkartierung für Lärmsituationen ab 55/50 dB(A) liegen schon oberhalb einer für den ausreichenden Lärmschutz begründbaren Kategorie. Sowohl die Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen nach TA Lärm als auch die Planungsrichtpegel in den Kategorien der Baunutzungsverordnung nach DIN 18005 sehen geringere Werte vor. Ausreichender Lärmschutz beziehungsweise auch rechtlich unzumutbare Situationen werden somit nicht ausreichend erfasst. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sieht für reine Wohngebiete die Zumutbarkeitsschwelle bei 55/45 dB(A) tags/nachts vor.

Sowohl die EG-Umgebungslärmrichtlinie als auch das BImSchG sehen keine Grenzwerte oder Auslösewerte vor, ab wann Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen bzw. ab wann ein Lärmaktionsplan zur Bekämpfung von Umgebungslärm aufgestellt werden muss. In § 66 Abs. 2 BImSchG wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 verwiesen. Im Erlass des MUNLV NRW zur Lärmaktionsplanung vom 07.02.2008 wurde jedoch landesweit festgesetzt, dass Lärmprobleme auf jeden Fall vorliegen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{DEN} von 70 dB(A) oder ein L_{Night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

DIE LINKE. Gladbeck kritisiert, dass die Lärmaktionspläne unter Beachtung dieses Erlasses in den nächsten Jahren nur für extrem hoch belastete Bereiche erstellt werden sollen. Die Lärmkartierung verursacht nur erhebliche Arbeit in den zuständigen Behörden ohne das verwertbare Ergebnisse gewonnen werden. Eine solches Vorgehen halten wir nicht für zielführend, es widerspricht auch der Intention der Umgebungslärmrichtlinie.

Gladbeck, 28. Januar 2009

Da keine Grenzwerte genannt werden ist die Aufstellung eines Lärmaktionsplans und die Festlegung von Maßnahmen ins Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Wir sind der Auffassung, dass die Stadt Gladbeck ihr Ermessen spätestens für die Überarbeitung der Lärmkarte ausüben sollte damit ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden kann.

An der Erarbeitung von Aktionsplänen müssen die Mitgliedsstaaten die Öffentlichkeit sogar beteiligen. Hierzu werden in Artikel 8 Absatz 7 der Umgebungslärmrichtlinie folgende Vorgaben gemacht:

"Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen."

DIE LINKE. Gladbeck fordert die Verwaltung auf rechtzeitig mit der Erarbeitung der Lärmkarte für 2012 zu beginnen. Da die Hilfestellung des LANUV nicht sehr ergiebig ist, wird hierzu möglicherweise externer Sachverstand erforderlich sein. Das zentrale Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung sollte intensiv genutzt werden um zu umsetzbaren und akzeptierten Maßnahmen zu kommen.

Rüdiger Jurkosek
Sprecher DIE LINKE. Gladbeck